

Zürich, 27. März 2006

KR-Nr. 97/2006

A N F R A G E von Yves de Mestral (SP, Zürich)

betreffend Friedensrichterliches Sühnverfahren vor Scheidungsklageverfahren gemäss ZGB 114

Bekanntlich wird im Kanton Zürich vor der Einleitung eines Klageverfahrens auf Scheidung wegen mehr als zwei Jahren vorangegangener Trennung der Eheleute ein friedensrichterliches Sühnverfahren durchgeführt. Die Gerichtspraxis lässt es indes zu, dass eine Scheidungsklage gestützt auf ZGB 114 vom Beklagten zu Beginn der Hauptverhandlung im Scheidungspunkt ohne Weiteres anerkannt werden kann, womit – wie bei einer Teilkonvention gemäss ZGB 112 – sogleich zu den Nebenfolgen der Ehescheidung weiterverhandelt wird. Somit erweist sich der Gang vor den Friedensrichter als überflüssig und wenig verfahrensökonomisch, weshalb das Sühnverfahren vor der Klageeinleitung gestützt auf ZGB 114 von anderen Kantonen zwischenzeitlich abgeschafft wurde.

Aus diesem Grunde stellen sich dem Unterzeichneten die folgenden Fragen:

1. Erachtet es der Regierungsrat weiterhin als sinnvoll, dass vor der Einleitung eines Scheidungsklageverfahrens gemäss ZGB 114 eine friedensrichterliche Sühnverhandlung durchgeführt wird?
2. Falls ja, welches sind die Gründe an der Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Regelung? Teilt er ggf. die irrige Ansicht, dass auf Grund einer e contrario-Auslegung von ZGB 136 I am friedensrichterlichen Verfahren festgehalten werden muss?

Yves de Mestral

97/2006